



Diakoniewerk Essen



Betreuungsvertrag

Persönliche Daten

Name und Anschrift der/des Personensorgeberechtigten

Name, Vorname		Name, Vorname	
Straße		Straße	
PLZ Wohnort		PLZ Wohnort	
Telefon	mobil	Telefon	mobil
E-Mail		E-Mail	

Name der Kindertagespflegeperson und Anschrift des Betreuungsortes

Name, Vorname			
Straße		PLZ Wohnort	
Telefon	mobil	E-Mail	

Nur auszufüllen bei Großtagespflege

Die Großtagespflegestelle wird mit folgenden weiteren Betreuungspersonen geführt:

Name, Vorname		Telefon	
Name, Vorname		Telefon	

In der Kindertagespflegestelle können folgende Personen eingesetzt werden, die der Fachberatungsstelle bekannt sind:

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Praktikant | <input type="checkbox"/> Integrationsassistentz |
| <input type="checkbox"/> Küchenkraft | <input type="checkbox"/> sonstige Personen |
| <input type="checkbox"/> Vertretungskraft | |

§ 1 Betreuungsvereinbarungen

Zwischen Vertragspartner*in 1 und Vertragspartner*in 2 wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Die oben genannte Kindertagespflegeperson übernimmt für das Tageskind

Nachname, Vornamen

Geburtsdatum

die Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertagespflege gemäß §§ 22 ff. SGB VIII.

Die Kindertagespflegeperson verfügt über eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege des örtlichen Jugendamtes. Sie kann einen aktuellen Nachweis über die „Erste Hilfe am Kind“ vorweisen.

Im Rahmen der Erziehungspartnerschaft erfolgt ein regelmäßiger Austausch zwischen der/m/n Sorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson. Sie verpflichten sich, sich über die Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes/der Kinder abzustimmen, um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zu entwickeln.

Die Kindertagespflegeperson hat den Personensorgeberechtigten ihr pädagogisches Konzept zur Kenntnis gebracht, welches im Betreuungsalltag umgesetzt wird und somit Vertragsbestandteil ist.

§ 2 Betreuungsbeginn und Eingewöhnungszeit

Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Eingewöhnungszeit am _____ (Datum).

Das Tageskind soll während der Eingewöhnungszeit möglichst immer von der gleichen Bezugsperson gebracht und abgeholt werden.

Die Bezugsperson ist zu Beginn der Eingewöhnungsphase durchgehend anwesend. Im weiteren Verlauf der Eingewöhnungszeit ist die Länge der Anwesenheit der Bezugsperson und des Tageskindes von den Bedürfnissen des Tageskindes abhängig. Die Bezugsperson ist während der Eingewöhnungszeit für die Kindertagespflegeperson immer telefonisch erreichbar.

Die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson sprechen sich gemeinsam darüber ab, ab welchem Zeitpunkt die Betreuung durch die Kindertagespflegeperson allein erfolgt.

Während dieser noch nicht voll umfänglichen Betreuung während der Eingewöhnungszeit erhalten die Kindertagespflegepersonen bereits vom Jugendamt der Stadt Essen das Entgelt für den vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang. Somit sind die Sorgeberechtigten auch in der Phase der Eingewöhnung voll Elternbeitrags pflichtig.

§ 3 Betreuungsmodalitäten

1. Betreuungszeiten

Das Tageskind wird zu den vereinbarten Zeiten

in die Wohnung der Kindertagespflegeperson

in andere geeignete Räume gebracht und wie vereinbart wieder abgeholt.

In unmittelbarem Anschluss an die Eingewöhnungszeit werden folgende Betreuungszeiten vereinbart:

	Betreuungsbeginn	Betreuungsende	Stundenumfang
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
Samstag			
Sonntag			
Gesamtbetreuungsstunden			
Austausch/Dokumentation/päd. Vor- und Nachbereitung*			

* bei bis zu 3 Betreuungstagen 1,5 Std., ab dem 4. Betreuungstag 2 Stunden pro Woche

Damit ist eine Gesamtstundenzahl pro Woche von _____ Stunden vereinbart.

Wechselnde Betreuungszeiten / Besonderheiten:

Beide Vertragspartner verpflichten sich zur Einhaltung der Betreuungszeiten.

Änderungen der vereinbarten Betreuungszeiten können nur in gegenseitigem Einvernehmen beschlossen werden und sind im Voraus abzusprechen.

Abweichungen des Umfangs der Betreuungszeiten können innerhalb einer Woche in Abstimmung beider Vertragspartner ausgeglichen werden.

Änderungen auf Dauer müssen der Fachberatung des Verbandes unter Angabe des Grundes schriftlich mitgeteilt werden. Die Änderungen werden durch die Fachberatung des Verbandes dem Jugendamt mitgeteilt.

Ausgefallene Betreuungszeiten, die nicht auf das Verschulden der Kindertagespflegeperson zurückzuführen sind, berechtigen nicht zu einer Kürzung der Betreuungsvergütung. Eine Übertragung von nicht in Anspruch genommenen Betreuungsstunden ist nicht möglich.

2. Abholberechtigte Personen

Außer den Personensorgeberechtigten dürfen folgende Personen (ab Vollendung des 14. Lebensjahres) das Tageskind abholen:

vollständiger Name, Anschrift, Telefon

vollständiger Name, Anschrift, Telefon

vollständiger Name, Anschrift, Telefon

Die Personensorgeberechtigten versichern mit ihrer Unterschrift, dass die oben angegebenen abholberechtigten Personen in die Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten an die Kindertagespflegeperson eingewilligt haben.

Die Personensorgeberechtigten haben die Aufgabe, den abholberechtigten Personen mitzuteilen, dass diese sich bei der ersten Abholung auszuweisen haben. Wenn dies nicht erfolgt, ist die Kindertagespflegeperson nicht befugt, das Tageskind herauszugeben und wartet auf das Eintreffen der/des Personensorgeberechtigten.

Weitere abholberechtigte Personen bedürfen mit vorheriger Absprache eine unterschriebene Vollmacht der/des Personensorgeberechtigten mit schriftlicher Nennung des vollständigen Namens und der telefonischen Erreichbarkeit.

3. Weitere Vereinbarungen

(1) Der Anwesenheit folgender Tiere in den Betreuungsräumen der Kindertagespflegeperson wird zugestimmt:

(2) Besonderheiten (Allergien, Unverträglichkeiten, Erkrankungen, Ernährung...)

§ 4 Finanzierung der Kindertagespflege

Die Kindertagespflegeperson erhält eine laufende Geldleistung entweder

- vom Jugendamt oder
 von den/ der/ dem Sorgeberechtigten

Zahlung durch das Jugendamt

Die laufende Geldleistung des Jugendamtes umfasst gemäß § 23 SGB VIII Absatz 2 die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand der Kindertagespflegeperson, einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung, die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Die Zahlung der laufenden Geldleistung endet grundsätzlich mit dem gemeinsam vereinbarten letzten Betreuungstag, bzw. mit dem Kündigungstermin.

Die Personensorgeberechtigten beantragen die öffentliche Förderung der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII. Die Fachberatung des Verbandes leitet die dazu erforderlichen Unterlagen an das Jugendamt weiter. Die Eltern entrichten den einkommensabhängigen Beitrag gemäß der Satzung der Stadt Essen für die Kindertagespflege. Die Beitragspflicht wird durch Ausfallzeiten wie Krankheit, Urlaub, Ferien des Kindes etc. nicht berührt.

Die Fachberatung des zuständigen Fachverbandes stellt den Antrag auf laufende Geldleistung beim zuständigen Jugendamt.

Die Personensorgeberechtigten sind mit der Weitergabe der Daten für die Dauer der Betreuung einverstanden.

Bei Gewährung dieser Förderung darf die Kindertagespflegeperson darüber hinaus keine weiteren Kostenbeiträge von den Eltern erheben (Satzung der Stadt Essen vom 26.04.2014).

Zahlung durch die Personensorgeberechtigten

Zahlen die Personensorgeberechtigten die laufende Geldleistung, erhält die Kindertagespflegeperson von diesen monatlich einen Betrag in Höhe von _____ €.

Die Zahlung wird zu folgendem Zeitpunkt _____ durch Überweisung auf folgendes Konto erfolgen:

Kontoinhaber*in: _____

IBAN: _____ BIC: _____

§ 5 Ausfallzeiten

1. Erkrankung des Tageskindes

Ein erkranktes Kind ist zu Hause am besten aufgehoben und kann in der Regel am schnellsten in familiärer Atmosphäre genesen. Wenn das Infektionsschutzgesetz greift oder es in seinem Allgemeinzustand beeinträchtigt ist, kann das erkrankte Kind nicht in der Kindertagespflege betreut werden.

Die Personensorgeberechtigten sind verantwortlich für die Arztbesuche, die Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen.

Die Kindertagespflegeperson betreut zum Schutz der anderen Kinder keine Kinder mit ansteckenden Krankheiten oder Fieber.

Die Kindertagespflegeperson richtet sich bei der Wiederaufnahme des Tageskindes nach ansteckender oder fiebriger Erkrankung nach der als Anlage zu diesem Vertrag beigefügten Tabelle des Robert-Koch-Institutes (RKI) – Anlage 8.

Die Kindertagespflegeperson informiert bei Kenntnis einer ansteckenden Krankheit eines Tageskindes oder bei einer im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden Person alle Sorgeberechtigten umgehend, aus Datenschutzgründen allerdings ohne den Namen der erkrankten Person zu nennen.

- Die Personensorgeberechtigten benachrichtigen umgehend die Kindertagespflegeperson, wenn ihr Kind erkrankt ist und erneut, wenn es die Kindertagespflegestelle wieder besuchen kann.
- Treten während der Betreuung Krankheitssymptome auf, die eine Weiterbetreuung unmöglich machen, ist die Betreuung von den Personensorgeberechtigten zu übernehmen oder zu organisieren.
- Verschreibungspflichtige Medikamente dürfen nur mit schriftlicher und nichtverschreibungspflichtige mit mündlicher Erlaubnis der Personensorgeberechtigten oder in Notfällen gemäß ärztlicher Verordnung von der Kindertagespflegeperson gegeben werden (s. Formular Medikamentenverordnung).
- Bereits mit dem Abschluss des Vertrages gilt die Berechtigung zur Gabe für Arzneimittel gemäß Anlage 6 (z. B. Desinfektionsspray für kleine Wunden, Wund- und Heilsalbe o. ä.)
- Kindertagespflegepersonen sind nicht verpflichtet, Medikamente zu verabreichen.
- Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich in Notfällen, ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen (Anlage 5). Sie informiert die Personensorgeberechtigten umgehend. Bei Nichterreichbarkeit ist folgende Person zu benachrichtigen

Name, Anschrift, Telefon, Mobil

- Die Kindertagespflegeperson ist berechtigt, zur Klärung des Gesundheitszustandes des Tageskindes, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, sich eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung oder ein Attest vorlegen zu lassen.
- Die Eltern unterrichten die Kindertagespflegeperson von den Ergebnissen der Arztbesuche.

2. Erkrankung bzw. Ausfall der Kindertagespflegeperson/betreuungsfreie Zeiten

Die Regelungen zu betreuungsfreien Zeiten einer Kindertagespflegeperson, die durch das Jugendamt geförderte Plätze zur Verfügung stellt, erfolgen gemäß der aktuellen Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege der Stadt Essen.

Das Jugendamt behält die Geldleistung für einen Monat ein und geht von einer jährlichen Ausfallzeit (Urlaub, Ferien, Teilnahme an Fortbildungen und Krankheit) von bis zu 6 Wochen aus.

Das Jugendamt hat für Ausfallzeiten nach Maßgabe des SGB VIII und der Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege eine Vertretung sicher zu stellen. Die Organisation übernimmt der für die Kindertagespflegeperson zuständige Fachverband.

In der Regel ist allerdings von einer vertretungsfreien Zeit von 22 Arbeitstagen auszugehen.

Die Kindertagespflegeperson teilt der/dem Sorgeberechtigten spätestens bis zum 31.01. die betreuungsfreien Zeiten für das aktuelle Jahr mit. Vertretungsbedarfe sind dem Fachverband umgehend mitzuteilen.

Erkrankt die Kindertagespflegeperson, ist sie verpflichtet, die Eltern umgehend über die voraussichtliche Dauer der Erkrankung und somit der Nichtbetreuung der Kinder zu informieren. Im Fall einer ansteckenden Krankheit der Kindertagespflegeperson oder bei im Haushalt lebenden Personen, sind die/der Sorgeberechtigte/n und der Fachverband über Art und Schwere zu informieren.

Für die Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson wird folgende Vertretungsregelung getroffen:

- Modell 1: Vertretung durch eigenes Personal des Fachverbandes
- Modell 2: Vertretung durch Kindertagespflegeperson mit freien Kapazitäten
- Modell 3: Kooperation mehrerer Kindertagespflegepersonen mit einer Vertretungs-Kindertagespflegeperson
- Modell 4: Kooperation von Kindertagespflegepersonen mit einer Kindertageseinrichtung

Name	Anschrift
Telefon	Mobil

§ 6 Aufsichtspflicht und Haftung

Die Kindertagespflegeperson übernimmt die Aufsichtspflicht über das Kind, sobald die Personensorgeberechtigten oder deren Beauftragte/r nach der aktiven Übergabe des Kindes an die Kindertagespflegeperson die Räumlichkeiten der Tagespflegestelle verlassen haben.

Die Aufsichtspflicht der Kindertagespflegeperson endet bei Abholung mit der Begrüßung und aktiven Übernahme des Tageskindes durch die Personensorge- oder Abholberechtigten und geht auf diese über. Sie tritt auch nicht wieder ein, wenn die abholende Person sich anschließend noch weiter in der Tagespflegestelle oder dem zugehörigen Außengelände aufhält, beispielsweise um sich mit anderen Abholenden oder der Kindertagespflegeperson auszutauschen.

Für den Weg zur und von der Tagespflegestelle sind ausschließlich die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig.

Die von den Personensorgeberechtigten übertragene Aufsichtspflicht darf grundsätzlich nicht an Dritte übertragen werden. Das Tageskind ist während des Aufenthaltes in der Kindertagespflegestelle, auf dem Weg dorthin und auf dem Heimweg über die Unfallkasse des Landes NRW unfallversichert, wenn es von einer geeigneten Kindertagespflegeperson im Sinne von § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch betreut wird.

Schäden, die durch das Tageskind in den Betreuungsräumen der Kindertagespflege entstehen, sind in der Regel nicht durch Versicherungen abgedeckt.

Personen- und Sachschäden, die am Tageskind entstehen oder das Tageskind Dritten zufügt und die durch die Aufsichtspflichtverletzung der Kindertagespflegeperson entstehen, sind durch eine Haftpflichtversicherung der Kindertagespflegeperson abzudecken.

§ 7 Schweigepflicht und Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich des jeweils anderen betreffen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

Die Personensorgeberechtigten willigen bereits jetzt in eine Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten ein, die an Träger der öffentlichen Jugendhilfe, (für die Steuererklärung) an das zuständige Finanzamt und den Sozialversicherungsträger weitergeleitet werden, soweit diese Daten für die Kindertagespflege notwendig sind und auf der Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben werden. Die Personensorgeberechtigten sind nicht verpflichtet, die Daten bereit zu stellen, ohne sie ist ein Vertragsabschluss aber nicht möglich.

Hinsichtlich der Foto- und Filmaufnahmen und der Bildungsdokumentation ist die Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung die Einwilligung der Sorgeberechtigten (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. A EU-DSGVO).

Beide Vertragsparteien erklären sich damit einverstanden, dass Informationen, die die Förderung des Kindes betreffen, zum Zweck der Begleitung durch die Fachberatung miteinander ausgetauscht werden können.

Werden der Kindertagespflegeperson oder dem Fachverband gewichtige Anhaltspunkte einer Gefährdung des Wohls des Kindes bekannt im Sinne von § 8a SGB VIII, so sind sie verpflichtet das Jugendamt zu informieren.

Auf die Pflicht der Kindertagespflegeperson aus § 43 Abs. 3 Satz 6 SGB VIII, das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu informieren, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind, wird gleichfalls hingewiesen.

§ 8 Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- Das Betreuungsverhältnis endet am _____.
- Das Betreuungsverhältnis ist unbefristet.

Der Betreuungsvertrag kann von beiden Vertragsparteien spätestens zum 3. Werktag zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung ist **schriftlich** dem Vertragspartner und dem Fachverband

mitzuteilen.

Bei Einverständnis **beider** Vertragsparteien kann das Betreuungsverhältnis jederzeit aufgehoben werden.

Die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt (BGB § 626 (1) ff). Sie muss schriftlich begründet werden.

Die Kindertagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten teilen eine geplante Kündigung möglichst frühzeitig mit, damit die letzten Wochen der Betreuung als Abschiedsphase zum Wohle des Kindes gestaltet werden können.

§ 9 Änderungsmitteilungen

Die Vertragsparteien verpflichten sich, Wohnungswechsel und sonstige, das Betreuungsverhältnis betreffende Veränderungen, frühzeitig gegenseitig, dem Fachverband und dem Jugendamt mitzuteilen.

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für jegliche Ausübung von Gestaltungsrechten und alle wichtigen Mitteilungen der Vertragsparteien.

Vertragliche Regelungen dürfen nicht einseitig durch eine Partei geändert werden, sondern beide Vertragspartner müssen den Änderungen zustimmen.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden oder sollte dieser Vertrag Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt ab Eintritt der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.

§ 11 Anlagen

Anlage 1: Einwilligung Bildungsdokumentation

Anlage 2: Einwilligung Foto- und Filmaufnahmen

Anlage 3: Einwilligung zur Personenbeförderung

Anlage 4: Weitere Einwilligungen

Anlage 5: Vollmacht Arztbesuch im Notfall

Anlage 6: Vollmacht zur Erstversorgung

Anlage 7: Belehrung gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IFSG)

Anlage 8: Merkblatt des Robert-Koch-Institutes zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Anlage 9: Datenschutzerklärung und Hinweise zur Datenverarbeitung

Anlage 10: Medikamentengabe

Ort, Datum

Unterschrift der / des Personensorgeberechtigten

Unterschrift der / des Personensorgeberechtigten

Unterschrift der Kindertagespflegeperson

Bei Unterschrift nur eines/r Personensorgeberechtigten versichert diese/r, das alleinige uneingeschränkte Personensorgerecht zu besitzen.

Jede Vertragspartei erhält eine schriftliche Ausfertigung dieses Vertrages sowie die Anlagen 1 – 10. Dies bestätigen die Vertragsparteien durch ihre Unterschrift. Mit der Unterschrift bestätigen die Vertragsparteien außerdem, dass sie den Vertrag und die Anlagen gelesen und verstanden haben.